

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

– Die Ministerin –

Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

31.12.2020

Landesstudierendenvertretung
Baden-Württemberg

c/o Studierendenrat der
Universität Tübingen
Clubhaus
Wilhelmstraße 30
72074 Tübingen

lastuve-bawue.de

praesidium@lastuve-bawue.de

Ersuchen der Landesstudierendenvertretung an die Landesregierung um Aufnahme von (Promotions-)Studierenden mit Kind(ern) in den Kreis der zur Inanspruchnahme der Notbetreuung berechtigten Personengruppen

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Eisenmann,

„Es ist nicht immer leicht, die Anforderungen eines Studiums mit den Aufgaben der Kinderbetreuung und -erziehung zu vereinbaren.“¹

Dies gilt zweifelsohne bereits für den gewöhnlichen Studienalltag, in dem Eltern parallel zu den Herausforderungen von Klausuren und Hausarbeiten die Verantwortung ihren Kindern gegenüber tragen. Hierbei sind Kinderbetreuungseinrichtungen für Studierende essenziell, da sie es ihnen erst ermöglichen, konsequent ihr Studium zu verfolgen. Wenn das Studium mit Kind bereits unter „normalen“ Umständen eine Herausforderung ist, so gilt dies umso mehr in Zeiten der Corona-Pandemie. Mit den coronabedingten Schließungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen im Land Baden-Württemberg im Frühjahr 2020 und jetzt erneut seit dem 16.12.2020 müssen zahlreiche Studierende mit Kindern auf den Betreuungsplatz für ihre Kinder verzichten, da ihre Kinder bis heute nicht in den entsprechenden Corona-Verordnungen als Berechtigte für die Notbetreuung berücksichtigt werden. Für den Fall, dass die Schließung der Einrichtungen über den 10. Januar 2021 hinaus weiter aufrechterhalten wird, bittet die Landesstudierendenvertretung mit diesem Schreiben eindringlich darum, (Promotions-) Studierenden mit Kindern einen gesicherten Anspruch auf Notbetreuung zu verschaffen.

Gemäß § 1f Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 der aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung haben Kinder einen Anspruch auf Notbetreuung, „deren Erziehungsberechtigte beide

¹ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Die Studieninformation für Baden-Württemberg: Studieren mit Kind: <https://www.studieren-in-bw.de/waehrend-des-studiums/fragen-rund-ums-studium/spezielle-lebenslagen/studieren-mit-kind>

a) in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhömmlich und b) durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind“. In einer Pressemitteilung vom 13. Dezember 2020 präzisiert das Kultusministerium Baden-Württemberg: „Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabhömmlich gelten. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen.“²

Anders als zu Beginn des ersten Lockdowns im Frühjahr, als die Systemrelevanz der beruflichen Tätigkeit noch als Kriterium galt, wurde der Kreis der Berechtigten für die Notbetreuung in den aktuell geltenden Vorgaben deutlich weiter gefasst. Das sinnvolle Instrument der Notbetreuung ermöglicht es Eltern, ihren beruflichen Verpflichtungen während der Zeit der Schließung von Kindertagesstätten nachzukommen und federt die Doppelbelastung von Eltern ab. Allerdings erweckt die momentane Regelung zur Notbetreuung den Eindruck, als sei lediglich eine Erwerbstätigkeit ein triftiger Grund für eine Notbetreuung, nicht aber die akademische Ausbildung – die jedoch die Grundlage für den Karriereweg von Studierenden darstellt. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung für Studierende mit Kindern dar, deren Interessen von der aktuellen Corona-Verordnung nicht ausreichend geschützt werden. Zwar haben sie in ihrer Rolle als Studierende nicht einem*einer Arbeitgeber*in gegenüber vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, aber gerade in der Ausbildungsphase führt der Wegfall der Kinderbetreuung zu einer erheblichen Notsituation.

Zwar bleibt Studierenden sicherlich die Option, den Kitas/Schulen oder Kommunen vor Ort gegenüber auf Grundlage von § 1f Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 CoronaVO zu argumentieren, ihre Kinder seien durch ihr Studium „aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen“. Allerdings schafft dieser sehr offen formulierte Passus keine Sicherheit. Studierende sind dann auf die individuelle Einzelfallentscheidung vor Ort angewiesen und insbesondere Studierende, die sich aktuell nicht in Prüfungsphasen befinden und die nicht an feste (digitale) Präsenzzeiten gebunden sind, müssen mit einer Ablehnung ihres Antrags rechnen.

Studierende benötigen verlässliche Zeitfenster, um konzentriert arbeiten zu können, an digitalen Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können, um Hausarbeiten anzufertigen und sich auf Prüfungen vorzubereiten. Die grundsätzliche zeitliche Flexibilität in der Gestaltung vieler Studiengänge bzw. in Phasen der Abfassung von Abschlussarbeiten darf keinesfalls den Eindruck erwecken, als sei es für Studierende mit Kindern problemlos möglich, den Wegfall der Kinderbetreuung zu kompensieren. So reicht die Zeit in den Abendstunden, wenn die Kinder

² Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg: Corona: Schließung von Schulen und Kitas am 16. Dezember, Pressemitteilung vom 13.12.2020: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Service/2020+12+13+Bundesweiter+Lockdown+Regelungen+Schulen+und+Kitas>

schlafen, nicht aus, um ein Vollzeitstudium zu verfolgen. Sicherlich bleibt Studierenden mit Kindern, die aufgrund der fehlenden Kinderbetreuung nicht an Prüfungen oder digitalen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, die Möglichkeit, bei ihren Prüfungsämtern etwa Fristverlängerungen oder andere Nachteilsausgleiche zu erbitten. Dies mag eine kurzfristige Erleichterung sein, aber mittelfristig gesehen werden auf diese Weise die Probleme lediglich verlagert, da hieraus eine Verlängerung der Studiendauer resultiert. In der Folge wird sich dies auf den Beginn des Eintritts ins Erwerbsleben auswirken und in der Konsequenz auch auf die Höhe der Rentenanwartschaften. Zudem sind beispielsweise die Förderdauern von Stipendien und anderen Formen der Studienfinanzierung begrenzt. Ein Bruchteil der Studierenden mit Kindern wird in dem Zusammenhang aufgrund der pandemiebedingten Ausbildungsverzögerung möglicherweise von einer verlängerten BAföG-Förderung (§ 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BAföG) profitieren, wengleich für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, für jedes dieser Semester um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit gilt gemäß den Regelungen des 4. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG)³. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass ein gesicherter Anspruch auf Notbetreuung das geeignetste und zielgenaueste Instrument ist, um Studierende mit Kindern in diesem Zusammenhang zu unterstützen – und im Idealfall zu verhindern, dass Studierende von Möglichkeiten wie einem verlängerten BAföG-Bezug erst Gebrauch machen müssen. Dies ist nicht nur im Interesse des individuellen Studierenden, sondern trägt auch dazu bei, die ohnehin aktuell durch Unterstützungspakete stark belasteten Haushalte von Bund und Land nicht über Gebühr zu strapazieren.

Das Problem der Verlängerung der Studiendauer betrifft auch Promovierende, die zum Teil auf eine wissenschaftliche Karriere hinarbeiten und deren Promotionsdauer für die akademische Karriere entscheidend ist. Die Konsequenzen einer Verzögerung der akademischen Qualifikationsphase wird – ganz grundsätzlich und unabhängig von der Corona-Pandemie – auf der Webseite des vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geförderten Portals "Kinderbetreuung - Angebote an Hochschulen in Baden-Württemberg" treffend zusammengefasst:

„Für einen planbaren Karriereweg ist es wichtig, Flexibilisierungsangebote nutzen zu können, um Unterbrechungen bzw. Verzögerungen abzufedern. Gerade

³ Gesetzesbeschluss des Landtags: Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG), Drucksache 16/9501:
https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/9000/16_9501_D.pdf

für WissenschaftlerInnen bedeutet eine längere Familienauszeit häufig den Ausstieg aus der Wissenschaft.“⁴

Wenn zu den Phasen von Mutterschutz und Kindererziehung zusätzliche Unterbrechungen, wie nun während der Corona-Pandemie, hinzukommen, geraten Nachwuchswissenschaftler*innen im Wettbewerb um Stellen im akademischen Bereich weiter ins Hintertreffen. Während Promovierende mit einem Arbeitsverhältnis die Chance haben, möglicherweise durch ihre*n Arbeitgeber*innen ihre „Unabkömmlichkeit“ bestätigt zu bekommen, werden Promotionsstudierende, die etwa durch ein Stipendium gefördert werden oder ohne eine Förderung promovieren, von der aktuellen Regelung zur Notbetreuung nicht erfasst und sind erheblichem Druck ausgesetzt.

Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg bittet daher mit Nachdruck den Ministerpräsidenten und das Kultusministerium Baden-Württemberg für den Fall, dass die Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen über den 10. Januar 2021 hinaus verlängert werden muss, die Kinder von (Promotions-) Studierenden explizit in den Kreis der berechtigten Personengruppen für den Anspruch auf Notbetreuung aufzunehmen. Unabhängig von der Frage, ob der*die einzelne Studierende sich aktuell in einer Prüfungsphase befindet oder ob er*sie sich zu Beginn eines Studiums oder in der Studienabschlussphase befindet, ist ein Anspruch auf Notbetreuung unerlässlich, um (Promotions-) Studierenden mit Kind in Zeiten der Pandemie die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Studium fortzusetzen und die oben genannten gravierenden Folgen einer fehlenden Kinderbetreuung abzufedern. Während der Phase der wochenlangen Schließung von Kitas und Schulen im Frühjahr 2020 waren Studierende mit Kindern bereits lange Zeit in einer prekären Situation. Die Landesstudierendenvertretung ersucht die Landesregierung nun um Schaffung von Sicherheit für die Betroffenen. Um dieses konkrete Problem zu lösen, entsteht unseres Erachtens kein nennenswerter finanzieller Erfüllungsaufwand in Form von Überbrückungshilfen oder ähnlichen Hilfsmaßnahmen, sondern es erfordert in erster Linie eine klare Positionierung der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Bauer
Sprecher der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg

⁴ Kinderbetreuung – Angebote an Universitäten und Hochschulen in Baden-Württemberg:
<https://www.kinderbetreuung-bw.de/>